

Beglaubigte Abschrift

31 StVK 67/24



Landgericht Wuppertal

Beschluss

In der Vollzugssache

des XXXXXXXXXX

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Remscheid

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schuchna aus Essen

gegen

die Justizvollzugsanstalt Remscheid, vertreten durch den Leiter, Herrn Leitenden Regierungsdirektor Markus Biermann, Masurenstr. 28, 42899 Remscheid,

Antragsgegnerin

hat die 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Wuppertal

durch den Richter am Landgericht Gerstberger als Einzelrichter

am 08.08.2024

beschlossen:

Der Widerrufsbescheid der Antragsgegnerin vom 31.05.2024 wird aufgehoben.

Die Kosten des Haupt- und Eilverfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden jeweils der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird für das Haupt- und für das Eilverfahren auf jeweils bis 1.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Remscheid. Er ist dort im offenen Vollzug untergebracht.

Die Antragsgegnerin hatte dem Antragsteller in der Vergangenheit die Genehmigung zum Freigang und zum Langzeitausgang erteilt. Zudem erhielt der Antragsteller die Genehmigung für eine stationäre Behandlung in der Stiftung Tannenhof in Remscheid. Mit Schreiben vom 23.05.2024, zugegangen beim Antragsteller am 27.05.2024, erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Weisung, das Klinikgelände nicht zu verlassen.

Der Antragsteller teilte der Antragsgegnerin am 10.04.2024 per E-Mail an die Adresse „poststelle@jva-remscheid.nrw.de“ unter anderem mit, dass er am 28.05.2024 einen Gerichtstermin in Trier habe. Dieser sei für 11:15 Uhr angesetzt. Eine Abreise sei um 7:00 Uhr erforderlich und er wäre gegen 15:00 Uhr in Köln auf der Arbeit. Er würde sich bei Ankunft auf der Arbeitsstelle an der Pforte telefonisch melden. Eine Terminbestätigung des Arbeitsgerichts Trier fügte er dieser E-Mail bei. Der zuständigen Abteilungsleiterin der Antragsgegnerin wurde diese E-Mail aus ungeklärten Gründen nicht vorgelegt.

In der Vergangenheit wurden dem Antragsteller bei mehreren Gelegenheiten Ausgänge zu verschiedenen Gerichtsterminen gewährt.

Der Antragsteller begab sich sodann am 28.05.2024 auf den Weg zu dem Gerichtstermin nach Trier. Unterwegs wurde er von der Antragsgegnerin auf seinem Mobiltelefon kontaktiert, da diese seine Anwesenheit in der Klinik überprüfen und einen Treffpunkt vereinbaren wollte. Der Antragsteller teilte mit, er sei nicht in der Klinik, sondern auf dem Weg zu einem Gerichtstermin. Unterwegs erhielt der Antragsteller eine Nachricht von seiner Rechtsanwältin, dass der Termin aufgehoben worden sei. Er begab sich sodann zurück in die Stiftung Tannenhof. Ein weiterer Anruf der Antragsgegnerin, um nähere Informationen zu erhalten, scheiterte, da der Antragsteller das Mobiltelefon – womöglich wegen eines leeren Akkus – ausgeschaltet hatte.

Durch Verfügung vom 31.05.2024, dem Antragsteller zugegangen am 11.06.2024, widerrief die Antragsgegnerin die dem Antragsteller erteilte Genehmigung zum Freigang gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 4 StVollzG NRW sowie zum Langzeitausgang gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW. Zur Begründung führte sie aus:

„Sie befanden sich nach Ihren Angaben seit dem 15.05.2024 stationär in der Stiftung Tannenhof. Sie haben sich dauerhaft der Kenntnis des Vollzugs über Ihren Aufenthalt entzogen. Insbesondere haben Sie sich am 28.05.2024 unberechtigt außerhalb der Klinik / der stationären Maßnahme aufgehalten. Sie hatten lediglich die Genehmigung zur Durchführung der stationären

Maßnahme die JVA zu verlassen. Weitergehende Genehmigungen lagen nicht vor.

Freigang gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG NRW sowie zum Ausgang gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW können derzeit nicht verantwortet werden.

Vor erneuter Gewährung von Langzeitausgang und Freigang müssen Sie sich zunächst im Ausgang bewähren.“

Der Antragsteller hält den Widerruf der Genehmigung für rechtswidrig. Er geht davon aus, die Antragsgegnerin habe die Entscheidung auf Grundlage unzutreffender Tatsachen getroffen, da ihr die E-Mail vom 10.04.2024 nicht bekannt gewesen sei. Zudem sei die Entscheidung ermessensfehlerhaft.

Der Antragsteller beantragt, wie folgt zu erkennen:

1. Der ergangene Bescheid vom 31.05.2024 mit dem Inhalt, dass die Genehmigung von Langzeitausgängen und Freigang gemäß § 83 Abs. 3 StVollzG widerrufen werden, wird aufgehoben.
2. Die Vollziehung der angefochtenen Maßnahme aus dem angefochtenen Bescheid vom 31.05.2024 wird gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ausgesetzt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Aufhebung des Widerrufsbescheids kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie hat ursprünglich die Ansicht vertreten, der Antragsteller habe seinen Aufenthaltsort am 28.05.2024 verschwiegen, was den Widerruf begründe. Nachdem sie im Laufe des hiesigen Verfahrens von der E-Mail vom 10.05.2024 Kenntnis erlangt hat, hat sie die Ansicht vertreten, der Widerruf sei gleichwohl rechtmäßig, da dem Antragsteller kein Ausgang zu den Gerichtstermin genehmigt worden sei.

II.

Der zulässige Hauptsacheantrag ist begründet, da der Widerruf der dem Antragsteller gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen rechtswidrig ist.

Ein Widerrufsgrund nach § 83 Abs. 3 Nr. 3 StVollzG liegt – jedenfalls objektiv – vor, da der Verurteilte am 28.05.2024 gegen die Weisung der Antragsgegnerin vom 23.05.2024, das Klinikgelände nicht zu verlassen, verstoßen hat.

Als Rechtsfolge ist ein Ermessen der Antragsgegnerin hinsichtlich des Widerrufs der begünstigenden Maßnahmen eröffnet. Bei Ermessensentscheidungen besteht

gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur eine eingeschränkte Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung durch das Gericht. Dabei ist eine Ermessensentscheidung aber jedenfalls dann fehlerhaft, wenn die Vollzugsbehörde bei der Entscheidung nicht von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. So liegt der Fall hier. Die Antragsgegnerin hat die Entscheidung über den Widerruf explizit darauf gestützt, dass der Antragsgegner sich der Kenntnis über seinen Aufenthalt entzogen habe. Tatsächlich hatte er indes durch die E-Mail vom 10.04.2024 mitgeteilt, dass und in welchem Zeitraum er sich zu dem Gerichtstermin begeben werde. Da nicht auszuschließen ist, dass unter Berücksichtigung dieses Umstandes eine andere Ausübung des Ermessens erfolgt wäre, war die Entscheidung der Antragsgegnerin aufzuheben. Da es für die Überprüfung der Maßnahme auf den Erlasszeitpunkt ankommt, können die im hiesigen Verfahren nachträglich angeführten Erwägungen – mögen diese auch zutreffend sein – bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

III.

Der Eilantrag hat sich durch die Entscheidung in der Hauptsache prozessual überholt, sodass keine inhaltliche Entscheidung mehr erforderlich ist.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Gerstberger

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Wuppertal

